

(Nr. 227.) Desgleichen, den mündlichen Bericht derselben Deputation über die Petition der verm. Falke um Erhöhung der staatlichen Unterstützung betr.

(Nr. 228.) Desgleichen, die Anzeige derselben Deputation über die Beschwerde Mühlhausen's, eine vom hiesigen Rathe verweigerte Schankconcession betr.

Präsident Haberkorn: Sämmtliche Protokoll-extracte gehen an die erste Deputation.

(Nr. 229.) Königl. Decret vom 26. Januar 1880, die Benützung des Kammerguts Kalkreuth zur Anlage einer Fohlenaufzuchtanstalt betr.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

Herr Abg. Eichorius bittet für die Dauer der nächsten Wochen um Urlaub. Ertheilt die Kammer diesen Urlaub? — Ertheilt.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande: „Schlußberathung über den Bericht der Finanzdeputation (Abth. B) über das königl. Decret, die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 14.

Antrag d. Finanzdeput. B, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 109.)

Referent Herr Abg. Köfert.

Referent Köfert: Zu dem Decret Nr. 14, die Einnahmen und Ausgaben des Domänenfonds betreffend, ist von der Deputation der jenseitigen Kammer ein eingehender und ausführlicher Bericht erstattet worden. Ihre Deputation hat die Positionen nach allen Richtungen geprüft und erörtert und empfiehlt der Kammer, dem Beschluß der jenseitigen Kammer beitreten zu wollen.

Präsident Haberkorn: Da Niemand das Wort verlangt, frage ich die Kammer:

„ob sie beschließt, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Ersten Kammer sich mit den in den Jahren 1877 und 1878 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden zu erklären und denselben, soweit dies verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung zu ertheilen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Max Edler von der Planitz-

Böhlen und Genossen, Schulhausbau betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- 2c. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 102.)

Referent Herr Abg. Dr. Meischner.

Referent Dr. Meischner: Meine Herren! Die vorliegende Beschwerde bezieht sich theils auf Nebensächliches, theils auf Hauptsächliches. Nehme ich Ersteres vorweg, so ist als erster Beschwerdeggrund hingestellt, daß ein Bericht des Schulinspectors zu Grimma den Beschwerdeführern nur im Auszuge mitgetheilt werden soll. Die Deputation konnte indessen für die Beschwerdeführer kein Anrecht darin erblicken, den ganzen Bericht in Abschrift zu erhalten. Man muß ja zur Loyalität einer Behörde immerhin das Vertrauen haben, daß, wenn sie etwas auf einen Gegenstand Bezügliches in einer Abschrift mitzutheilen hat, sie dann aus dem betreffenden Schriftstücke auch Alles mittheilt, was überhaupt auf den Gegenstand Bezug hat. Es ist ja, wie die Beschwerdeführer sehr richtig hervorheben, nach § 36 der Verfassungsurkunde die vorgesetzte Behörde verpflichtet, den Beschwerdeführer „über die Gründe“ ihrer Entscheidung, ihres Urtheils „zu belehren“. — Der zweite Beschwerdeggrund, auch nebensächlicher Natur, richtet sich dawider, daß den Beschwerdeführern angesonnen worden ist, für diese auszugsweise Abschrift Kosten zu bezahlen. Es gebührt aber darüber eines Anrufens der Ministerialbehörde und die Deputation konnte nach der stricten Vorschrift in § 23f der Landtags-Ordnung diesem Gegenstande nicht näher treten. — Nunmehr zur Hauptsache! Meine Herren! Der hier in Frage kommende Schulbezirk umfaßt die Ortschaften Hohnstädt-Burgberg, Bahren und Böhlen. In den Vorjahren hat eine gemeinschaftliche Schule bereits für alle drei Orte in Hohnstädt bestanden. 1838 ist auf Anordnung der competenten Behörde unter Zustimmung der Gemeinden eine besondere Schule für Bahren und Böhlen errichtet worden. Jetzt ist nun wieder eine vierclassige Schule für den gesammten Schulbezirk und zwar in Hohnstädt im Bau begriffen. Das königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat es hierbei ungeachtet der dawider erhobenen Beschwerde bewenden lassen. Komme ich nun zu den Gründen, welche die Beschwerdeführer geltend machen, so ist der erste und vielleicht gewichtigste der, daß sie sagen: nach der Verordnung zu dem jetzt bestehenden Volksschulgesetz soll in der Regel die Entfernung von der gemeinschaftlichen Schule nicht mehr, als eine halbe Stunde betragen, und es ist nach den Acten kein Zweifel darüber, daß die Entfernung für die Bahrener Schulkinder nach der gemeinschaftlichen Schule zu Hohnstädt

*) M. I. K. S. 41 ff.